Kleingärtnerverein Kinzenberg e.V. Wiesbaden

Satzung

1 Name, Sitz und Aufgaben des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Kinzenberg e.V. Die Postanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist unter der Nummer VR 1179 am 5. März 1959 in das Vereinsregister beim Registergericht Wiesbaden eingetragen worden.

1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1.4 Er ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Dauerkleingartenanlage bewirtschaften und bezweckt überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung seiner Mitglieder.

1.5 Er verpachtet von ihm als Pächter angepachtete Kleingärten an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf entsprechend den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes und dieser Satzung.

1.6 Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

1.7 Der Verein ist Mitglied des Stadt- und Kreisverbandes der Kleingärtner e.V. Wiesbaden.

1.8 Der Verein besitzt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit und verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Bundeskleingartengesetz. Er ist auf sozialer Grundlage tätig.

1.9 Die steuerliche Gemeinnützigkeit wird dem Verein seit dem 28. März 1980 vom Finanzamt Wiesbaden zuerkannt.

1.10 Gerichtsstand ist Wiesbaden.

2 Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme

2.1 Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Kleingärtner, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten bewirtschaften. Fördernde Mitglieder sind solche, die, ohne Pächter zu sein, die Bestrebungen des Vereins und seiner Anlagen unterstützen. Ihre Zahl soll 20% der Zahl der aktiven Mitglieder nicht übersteigen.

2.2 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf andere Personen nicht übertragen werden (§ 38 BGB).

Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig und bedarf keiner Begründung. Satzung und Beschlüsse des Vereins (in der jeweils gültigen Fassung) werden für das neue Mitglied mit der Aufnahme verbindlich.

Das Mitglied ist mit der Weitergabe der Daten an Dritte einverstanden, sofern dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist.

2.3 Die Übernahme eines Kleingartens setzt die Mitgliedschaft im Verein und die Anerkennung der Vereinssatzung, der Gartenordnung und der Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Form voraus.

Der Pächter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des Generalpächters gegenüber den Grundstückseigentümern beruhen.

Der Pächter ist verpflichtet, den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des BKleingGG zu bewirtschaften und dabei die Gartenordnung, Vereinsordnungen und den Pachtvertrag zu beachten.

2.4 Die Übernahme einer Kleingartenparzelle wird mit Abschluss eines Unterpachtvertrags wirksam. Bei Übernahme eines Kleingartens ist der vom Vorstand festgesetzte Kulturbeitrag an den Verein zu zahlen.

3 Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses

3.1 Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden durch Kündigung oder Tod.

3.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen. Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch das Mitglied ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig und muss spätestens am dritten Werktag im August erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.

3.3 Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein erfolgt

3.3.1 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,

3.3.1.1 wenn das Mitglied oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann,

3.3.2 zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten, wenn

3.3.2.1 das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere

a) die Laube zum dauernden Wohnen benutzt,

b) das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt,

c) erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt,

d) geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage dem Verein verweigert,

e) ohne Zustimmung des Vorstandes eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet, das gemäß Bebauungsplan der Stadt in der jeweils gültigen

Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstößt,

f) Tierhaltung im Kleingarten betreibt,

g) der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

h) gegen die Bestimmungen der Gartenordnung verstößt,

3.3.2.2 das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit noch nicht gezahlt hat,

3.3.2.3 das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinsschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen.

3.3.3 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein förderndes Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

3.4 Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein erfolgt

3.4.1 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,

3.4.1.1 wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtpreisforderung erfüllt oder

3.4.1.2 wenn der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

3.4.2 zum 30. November eines Jahres, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlasst, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für den Verein verweigert. Diese Kündigung hat spätestens am dritten Werktag im August zu erfolgen.

3.4.3 Da die Mitgliedschaft im Verein Geschäftsgrundlage für das mit Abschluss des Pachtvertrages zustande gekommene Pachtverhältnis ist, erfolgt in dem Fall der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ohne gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses eine Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein, so dass Mitgliedschaft und Pachtverhältnis zum selben Zeitpunkt beendet sind.

3.5 Alle Kündigungen durch den Verein werden durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgen nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens gegen die Kündigung der Mitgliedschaft beim Vereinsvorstand schriftlich Widerspruch mit Begründung einlegen. Die Entscheidung über den Widerspruch erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

3.6 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds. Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, kann beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt werden. Erklärt der überlebende Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Satz 2 entsprechend.

3.7 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

3.8 Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus und hat es den bestehenden Pachtvertrag gekündigt, so ist vom Pachtnachfolger (Inanspruchnehmer der Kleingartenfläche), sofern ein solcher vorhanden ist, eine Entschädigung für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen (§ 11 BKleingG findet entsprechende Anwendung). Die Höhe der Entschädigung wird von der Wertermittlungskommission des Vereins festgestellt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinien den Zeitwert fest. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden Pächter mitteilt. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Richtigstellung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen. In besonderen Fällen kann der Vorstand und der Pächter auf die Wertfeststellung durch die Wertermittlungskommission verzichten und unmittelbar eine andere Wertermittlung einleiten.

Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen. Bei Aufgabe des Kleingartens dürfen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen, Einzäunungen etc.) ohne Genehmigung des Vorstands nicht entfernt werden. Hinsichtlich der Verjährung von Ansprüchen des Verpächters und Pächters findet § 591b BGB Anwendung. Höchstens der festgestellte Betrag der Wertermittlung ist vom Nachpächter bei Übernahme des Gartens - Abschluss des Pachtvertrages und Aufnahme als Vereinsmitglied - an den Vorpächter zu zahlen.

Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind vom Vorpächter zu zahlen.

Die Weiterverpachtung des Kleingartens erfolgt durch den Vereinsvorstand in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste; abweichende Vergaben sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Liegen beim Vereinsvorstand keine Bewerbungen vor, ist es die Aufgabe des abgebenden Pächters, Nachfolgeinteressenten vorzuschlagen.

Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der abgebende Pächter.

3.9 Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied hat das Recht,

4.1.1 an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen,

4.1.2 die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.

4.1.3 Die Rechte (insbesondere das Stimmrecht) ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zustehenden geldlichen Leistungen.

4.2 Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,

4.2.1 den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen; die entsprechenden Termine werden vom Vorstand bestimmt; der Beitrag ist eine Bringschuld; bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beträge angemahnt, Mahnspesen und Verzugszinsen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen;

4.2.2 die Bestimmungen der Satzung und der Gartenordnung zu befolgen,

4.2.3 die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten,

4.2.4 den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unter Befolgung der Gartenordnung zu bewirtschaften.

4.3 Fördernde Mitglieder haben die unter Ziffer 4.2.1 und 4.2.2 genannten Pflichten.

Organe des Vereins

Mitgliederversammlung; Vorstand/Gesamtvorstand

5 Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie hat mindestens einmal im Kalenderjahr in den ersten fünf Monaten, jedoch spätestens am 31.05., als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Termin und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung werden vier Wochen vorher, spätestens zum 15.03. schriftlich bekanntgegeben. Die Einladung zu den sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgt rechtzeitig durch Anschlag in der Anlage. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

5.1.1 Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,

5.1.2 Besprechung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,

5.1.3 Erledigung der eingebrachten Anträge,

5.1.4 die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,

5.1.5 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

5.1.6 Entscheidung über den Widerspruch gegen die Kündigung der Mitgliedschaft, die durch den Vorstand ausgesprochen wurde (siehe Ziffer 3.5 Abs. 2),

5.1.7 Entscheidung über die Höhe des Ersatzbetrags für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit,

5.1.8 Entscheidung über die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen.

5.1.9 Bestätigung der durch den Vorstand ernannten Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder. Für die Aberkennung aus triftigem Grund ist eine Mehrheit von ¾ der erschienen Mitglieder erforderlich.

5.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine ⅔-Mehrheit erforderlich.

Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.

5.3 Stimmberechtigt sind nur die Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

5.4 Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen dem Vorstand bis 15. Januar des lfd. Jahres in schriftlicher Form vorliegen. Aus der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) bedürfen für ihre Verhandlungsfähigkeit der Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

5.5 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen festzuhalten.

5.6 Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstands. Die Durchführung der Wahl der Kassenprüfer und der Gartenobleute obliegt dem Vorsitzenden.

Die Anzahl der zu wählenden Gartenobleute wird vom Vorstand festgelegt. Aufgaben und Funktionen regelt der Vorstand. Die Mitglieder des Festausschusses, der Wertermittlungskommission, die Fachberater sowie die Wegewarte werden vom Vorstand bestellt.

5.7 Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Die Wahl des Vorsitzenden sowie Stichwahlen erfolgen stets geheim.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, anderenfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach ist von mehreren Kandidaten derjenige gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält.

5.8 Mitglieder des Vorstandes des Stadt- und Kreisverbandes und des Landesverbandes haben Anwesenheits- und Rederecht auf den Versammlungen.

6 Vorstand

6.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder; das gilt auch für Berufungen.

6.1.1 Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, des Datenschutz-/sicherheits- und Medienbeauftragten und den Anlageobleuten.

6.2 Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

6.3 Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.

6.3.1 Er setzt die Höhe des Kulturbeitrags und

6.3.2 die Anzahl der jeweils im Geschäftsjahr abzuleistenden Stunden der Gemeinschaftsarbeit fest.

6.3.3 Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäftes von mehr als 600,- € im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstands, von mehr als 3.000,- € im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Ausgenommen sind Mittel im Rahmen von Sanierungs- und Förderprogrammen des Landes Hessen oder des Stadt- und Kreisverbandes Wiesbaden der Kleingärtner e.V.

6.4 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und auf eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung.

6.5 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

6.6 Vorstandsmitglieder, gemäß § 6.1.1 sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Anspruch auf hälftige Befreiung von der Gemeinschaftsarbeit bis zum Ende des Pachtverhältnisses kann ein Mitglied erlangen, in dem Ehrenämter, die dem Gesamtvorstand zu zuordnen sind, insgesamt vier Perioden, gemäß § 6.5, zwölf Jahre ausgeübt wurden. Anspruch auf vollständige Befreiung von der Gemeinschaftsarbeit bis zum Ende des Pachtverhältnisses kann ein Mitglied erlangen, in dem Ehrenämter, die dem Gesamtvorstand zu zuordnen sind, insgesamt fünf Perioden, § § 6.5, fünfzehn Jahre ausgeübt wurden. Gleiches gilt für Eheleuten, die nach dem Tode des von der Gemeinschaftsarbeit befreiten Mitglieds den Garten als neues Mitglied übernehmen.

6.7 Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 27 II BGB).

6.8 Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jeden zweiten Monat zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und

des Tagungsortes ein. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenständen verlangt.

6.9 Vorstandsbeschlüsse erfordern die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands.

6.10 Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.

7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8 Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens

8.1 Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassenwart verantwortlich. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur nach Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden. Vereinsgelder sind, soweit sie nicht benötigt werden, verzinslich anzulegen. Über die Gegenstände, die dem Verein gehören, ist ein Verzeichnis zu führen.

Der Kassenwart führt die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und erstellt den Kassenbericht zum Ende des Geschäftsjahres mit dem Ausweis des Vereinsvermögens (Geldvermögens).

8.2 Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.

8.3 Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.

8.4 Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung Bericht; dieser ist schriftlich vorzulegen.

8.5 Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag über die Entlastung bzw. die Nichtentlastung des Vorstands.

8.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über diese Zwecke hinausgehenden Zuwendungen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9 Auflösung des Vereins

9.1 Die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Hierzu ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Ist zu der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Für die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig.

9.2 Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fließt das noch vorhandene Vermögen dem Stadt- und Kreisverband Wiesbaden der Kleingärtner e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

10 Ehrungen

10.1 Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft antragen oder anderweitige Ehrungen durchführen.

10.2 Ehrungen durch den Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. erfolgen nach 25-, 40-, 50-, 60- und 70jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder für be- sondere Leistungen auf Antrag über den Stadt- und Kreisverband Wiesbaden der Kleingärtner e.V.

11 Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderung unverzüglich zu unterrichten.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

12.2 Nach ihr kann vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden.

12.3 Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.

12.4 Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge.

12.5 Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder der männlichen Form zu benutzen.

13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Kleingärtnervereins Kinzenberg e.V. am 24. März 2001 beschlossen, am 18. Juni 2001 in das Vereinsregister eingetragen und zuletzt in der Jahreshauptversammlung am 8. März 2008 aktualisiert und am 11. August 2008 in das Vereinsregister eingetragen.

Letzter Beschluss fand in der JHV am 25. Mai 2023 statt und wurde am 10.Mai 2023 in das Vereinsregister eingetragen.

Wiesbaden, 10. Mai 2023; aktualisiert

Kleingärtnerverein Kinzenberg e.V.

Sefa SARI, Vorsitzender **Oleg GERNER, stellv. Vorsitzender**